

## **NIEDERSCHRIFT**

**Donnerstag, dem 05. Mai 2022, um 19.00 Uhr,**

im Veranstaltungszentrum der Marktgemeinde Sachsenburg stattgefundene

**öffentliche Sitzung des Gemeinderates.**

**Anwesende:** Vorsitzender Bgm. Wilfried Pichler  
Vzbgm. Herbert Haas  
Vzbgm. Dietmar Bauer  
GV. Hermann Supersperg

**GR-Mitglieder:** Mag. Karin Kulterer DI (FH) Volkmar Stotter  
Andreas Murauer Vera Lassnig  
Gerfried Altersberger Johann Haas  
Stefan Wallner DI (FH) Christoph Lampersberger  
Sabine Gugganig

**Ersatzmitglieder:** Sebastian Haas für verhinderten GR. Thomas Biasio  
Udo Klaus für verhinderten GR. Bernhard Rafner

**Nicht anwesend,  
entschuldigt:** Thomas Biasio (*Ersatzmitglied: Sebastian Haas*)  
Bernhard Rafner (*Ersatzmitglied: Udo Klaus*)

**Schriftführer:** Alexander Edlinger

**Zuhörer:** vier

Der Gemeinderat zählt 15 Mitglieder, die auch alle anwesend sind. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 35 K-AGO von der Abhaltung der heutigen Sitzung fristgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen. Die Sitzung ist öffentlich und wurde dies durch Anschlag kundgemacht. Da alle Bestimmungen des § 35 K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat in beschlussfähiger Anzahl vertreten war, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

## Verlauf der Sitzung

Nach Begrüßung der Anwesenden durch den Bürgermeister, eröffnet dieser die heutige Sitzung.

### TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung der letzten Niederschrift
- 2) Nominierung Niederschriftfertiger
- 3) Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz 2020
- 4) Rechnungsabschluss 2021
- 5) Kassenprüfungsbericht
- 6) Bringungsgemeinschaft „GTW Lanzewitzen“;
  - a) Gewährung Bedarfszuweisung (BZ) „außerhalb des Rahmens“
  - b) Antrag auf Erhöhung des anteiligen Förderbeitrages
- 7) Verpachtung Schwimmbadbuffet
- 8) Campingplatz Betriebsgesellschaft;  
Zustimmung als Minderheitseigentümer zur Anmietung Gastgewerbebetrieb
- 9) Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus Obergottesfeld; Beratung über Grundankauf (Grdstk. 383/2, Ausmaß: 1.045 m<sup>2</sup>) sowie Finanzierung Regionalfonds
- 10) BG „GTW Sachsenburg Bärnbad Abschnitt I und II“;  
Abschluss Straßenbenützungsvertrag
- 11) Beschlussfassung über Löschung der Pfandrechte für:
  - a) Metallbau Tiefenböck Gesellschaft m.b.H. (FN 93844g)
  - b) Metallbau Tiefenböck Gesellschaft m.b.H. (FN 93844g)
  - c) Hasslacher Drauland Holzindustrie GmbH (FN 115808)
  - d) Noritec Holzindustrie GmbH (FN 211966)
- 12) Genehmigung Vermessungsurkunde;  
Christof Obernosterer – Marktgemeinde Sachsenburg; GZ.: 11419/20
- 13) Entsumpfungsgenossenschaft Obergottesfeld-Lessnig;  
Funktionsuntüchtigkeit der Entwässerungsgräben
- 14) Schaffung einer 2. Kindergartengruppe  
(Provisorium)
- 15) Anpassung Elternbeiträge  
Kindergarten und KiTa ab 09/2022
- 16) Anpassung Beiträge bzw. Erlassung Verordnung  
schulische Tagesbetreuung ab 09/2022

### NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

- 17) Aufnahme Lehrling

### **1) Genehmigung der letzten Niederschrift**

Die Niederschrift 4/2022 vom 22.12.2022 wird von allen 3 Fraktionen einstimmig angenommen.

## 2) Nominierung Niederschriftfertiger

Als Niederschriftfertiger für die heutige Niederschrift werden *Herr GR. Andreas Muraier* und *Frau GR. Vera Lassnig* nominiert.

## 3) Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz 2020

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den Finanzverwalter Alexander Edlinger und dieser erläutert die aus Sicht der Aufsichtsbehörde (Abt. 3) notwendigen Änderungen der Eröffnungsbilanz 2020. Es müssen die Salden der Ergebnisse aus dem Rechnungsabschluss 2019 von (930...) = Saldo Eröffnungsbilanz nun auf (931...) = Kapitalausgleichkonto umgebucht werden, da sonst diese Werte in den Folgejahren eingefroren bleiben und somit aufwändige Nebenaufzeichnungen für eine transparente Darstellung der Gebührenhaushaltsentwicklung in der Vermögensrechnung geführt werden müssten (Gebührenhaushalte). Durch diese Umbuchung werden die Ergebnisse immer kumuliert dargestellt und es ist auf dem ersten Blick ersichtlich, wie sich die Gebührenhaushalte und der bereinigte operative Haushalt entwickelt haben (Grundlage Gebührekalkulation). Diese Umbuchung ist als Veränderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz zu beschließen.

Ebenfalls notwendig ist auch eine Nacherfassung von Vermögenswerten (Grundstücke). Dies ist auf die nunmehr erfolgte Endvermessung des Grundstückes betreffend die Geschiebesperre „Mühlgrabenbachl“ zurückzuführen. Mit Kaufvertrag vom 30.03.2012 wurde eine Grundfläche im Ausmaß von ca. 2.600 m<sup>2</sup> zum Preis von € 11.530,-- käuflich erworben. Dieser Vermögenswert in Höhe von € 11.530,-- wurde nun nachträglich in das Vermögen der Marktgemeinde Sachsenburg aufgenommen.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die zu beschließenden Änderungen.

Ebene	Code	Position	PASSIVA	RA 2021	RA 2020	Differenz
			930000 Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz	3.147.320,45	3.147.320,45	0,00
			930910 Saldo EB ordentl. HH 2019	0,00	22.895,45	-22.895,45
			930920 Saldo EB Wihof 2019	0,00	4.716,94	-4.716,94
			930930 Saldo EB Wasserversorgung 2019	0,00	339,63	-339,63
			930940 Saldo EB Abwasserbeseitigung 2019	0,00	20.119,64	-20.119,64
			930950 Saldo EB Müllbeseitigung 2019	0,00	-6.012,91	6.012,91
			930960 Saldo EB Wohnhäuser 2019	0,00	7.660,52	-7.660,52
			991200 Saldo EB. Nacherfassung von Vermögenswerten	11.530,00	0,00	11.530,00
2	1210	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	3.158.850,45	3.197.039,72	-38.189,27
			931910 Kapitalausgleichskonto	275.555,64	0,00	275.555,64
			931920 Kapitalausgleichskonto Wirtschaftshof	42.793,03	0,00	42.793,03
			931930 Kapitalausgleichskonto Wasserversorgung	30.953,05	0,00	30.953,05
			931940 Kapitalausgleichskonto Abwasserbeseitigung	66.366,84	0,00	66.366,84
			931950 Kapitalausgleichskonto Müllbeseitigung	-427,73	0,00	-427,73
			931960 Kapitalausgleichskonto Wohnhäuser	122.342,07	0,00	122.342,07
			960000 Gewinn- und Verlustkonto	0,00	299.267,73	-299.267,73
2	1220	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	537.582,90	299.267,73	238.315,17

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen den vorgetragenen Änderungen der Eröffnungsbilanz 2020 einstimmig zu.

#### **4) Rechnungsabschluss 2021**

Bürgermeister Pichler übergibt das Wort an den Finanzverwalter und dieser erläutert den Ergebnishaushalt, Finanzierungshaushalt und Vermögenshaushalt des Rechnungsabschlusses 2021. Der Rechnungsabschluss 2021 wurde der Abteilung 3 zur Begutachtung vorgelegt und am 19.04.2022 im Kontrollausschuss behandelt und ohne Beanstandungen zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 wurde gemäß den gesetzlichen Vorschriften kundgemacht.

##### *Kennzahlen zum Jahresabschluss 2021*

Folgende Werte werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

##### **Ergebnishaushalt:**

Erträge:	€	3.987.052,10
Aufwendungen:	€	3.730.579,40

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	136.929,91
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	204.806,71

---

Nettoergebnis (SA00):	€	188.595,90
-----------------------	---	------------

##### **Finanzierungshaushalt:**

##### *1.1. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):*

Einzahlungen:	€	4.195.759,72
Auszahlungen:	€	3.901.195,28

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	€	294.564,14
---	---	------------

##### *1.1. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)*

Einzahlungen:	€	4.429.052,87
Auszahlungen:	€	4.490.375,07

---

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-61.322,20
---	---	------------

Anfangsbestand liquide Mittel:	€	1.221.247,24
Endbestand liquide Mittel:	€	1.454.489,18
davon Zahlungsmittelreserven	€	1.075.535,47

**Vermögenshaushalt:**

Summe AKTIVA: € 15.450.744,68

Summe PASSIVA: € 15.450.744,68

Nettovermögen (Ausgleichsposten) € 4.814.141,88

**Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:**

<b>Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:</b>			<b>ER</b>	<b>FR</b>
<b>Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:</b>			<b>(Anlage 1a)</b>	<b>(Anlage 1b)</b>
<b>operative Gebarung</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>RA-Betrag</b>	<b>RA-Betrag</b>
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	3 986 766,58	3 401 487,98
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	3 730 579,40	2 914 356,96
	<b>SA0/SA1</b>	<b>Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung</b>	<b>256 187,18</b>	<b>487 131,02</b>
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	136 929,91	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	204 806,71	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	-67 876,80	
	<b>SA00</b>	<b>Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/--Haushaltsrückl.)</b>	<b>188 310,38</b>	
<b>investive Gebarung</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>RA-Betrag</b>	
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	670 985,06
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		821 369,51
	<b>SA2</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung</b>		-150 384,45
	<b>SA3</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)</b>		<b>336 746,57</b>
<b>Finanzierungstätigkeit</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>RA-Betrag</b>	<b>RA-Betrag</b>
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	123 286,38
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		165 468,81
	<b>SA4</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>		-42 182,43
	<b>SA5</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)</b>		<b>294 564,14</b>
		Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		X
		Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	4 490 375,07	
	<b>SA6</b>	<b>Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</b>	-61 322,20	
	<b>SA7</b>	<b>Veränderung an Liquidem Mitteln (SA 5 + SA 6)</b>		<b>233 241,94</b>

**Analyse des Ergebnishaushaltes:**

Die Analyse des Ergebnishaushaltes (SA0) der Marktgemeinde Sachsenburg ergibt einen auf den ersten Blick positiven Eindruck. Es wird jedoch angemerkt, dass dieses Ergebnis aufgrund folgender Gründe entstanden ist.

- Mehrerträge der Ertragsanteile in Höhe von 52.302,48 € (Abfederung Bund). Ein Teil wird durch den Bund in den Folgejahren wieder einbehalten. (schlägt sich in den Berechnungen der Ertragsanteile für die Voranschläge in Zukunft nieder)  
Durch weitere Mehrerträge wie:

-Kommunalsteuer (13.014,92 €)

-Grundsteuer (9.086,62 €)

-Mehreinnahmen durch Gebührenhaushalte (Verbräuche)

hat sich das Ergebnis auch maßgeblich verbessert.

- Verwendung des vollen Gemeindefinanzausgleiches 75.000 € (BZ Mittel) zur Deckung des laufenden Haushaltes.
- Aufgrund der unsicheren finanziellen Lage wurde nach dem Vorsichtsprinzip agiert und somit konnten auch Mehraufwendungen in Grenzen gehalten werden.

Es wurden die Rücklagenzuführungen und Entnahmen der Ergebnisse aus dem Jahr 2020 vorgenommen. Nach den Rücklagenzuführungen ergibt sich der SA 00 der dann in das Eigenkapital der Marktgemeinde übergeleitet wird.

## Analyse Finanzierungshaushalt

### Operativer (laufende) Gebarung:

Der Saldo 1 hat sich gegenüber den Nachtragsvoranschlag 2021 um 150.331,02 € verbessert. Aufgrund der Analyse ist die Verbesserung auf folgende Gründe zurückzuführen:

#### Verbesserung der Einnahmensituation:

- Vereinnahmen der nicht abgeholten Jagdpacht aus Vorperioden (ca. 5.500 €)
- Mehreinnahmen der Grabnutzung und Graberhaltung aufgrund der Anpassung des Verlängerungstichtages (ca. 3.000€)
- Mehreinnahmen (Strafgelder STVO ca. 3.800€)
- Mehreinnahmen Kanalverbrauchsgebühren (ca. 7.500€)
- Mehreinnahmen aus Gemeindeabgaben z. B Kommunalsteuer (ca.13.000€) Verwaltungsabgabe (ca. 1.800€), Grundsteuer B (ca. 9.000€)
- Mehreinnahmen Ertragsanteile (ca. 52.302,48 €)
- Es gibt auch Mindereinnahmen (ca. 8314,50€), die sich aber in den diversen Ansätzen niederschlagen. Beispielsweise 441900 (Rückerstätze von Ausgaben) Teststraße-Überstunden und Verpflegung.

#### Verringerung der Ausgaben:

- Minderausgaben Reisekosten u. Sitzungsgelder (ca. 3000€)
- Minderausgaben Verfügungsmittel
- Minderausgaben Städtepartnerschaft (Covid 19)
- Minderausgaben Verpflegung Schulische Tagesbetreuung (Covid 19)
- Minderausgaben Veranstaltungsförderungen (Covid 19)
- Minderausgaben Markt taxi u. Seniorenclub (ca. 3.200€)
- Minderausgaben Gemeindestraßen u. Instandhaltung (ca. 5.800€)
- Minderausgaben Vergütungen Wirtschaftshof Mitarbeiter aufgrund (Aktivierte Eigenleistungen Haus Kohl) (ca. 6.500€)
- Minderausgaben Instandhaltung öffentliche Beleuchtung ( 3.200€)
- Minderausgaben Grundbesitz (1.500€)
- Minderausgaben Abwasserverband-Zahlung erst im Jahr 2022 u. Vergütungen Wihof (ca. 33.000€)
- Minderausgaben Müllhaushalt (ca. 1.600 €)
- Es gibt jedoch auch Mehrausgaben, die sich aber nur zu einem geringen Teil niederschlagen oder sich mit anderen verringerten Ausgaben auflösen. (z.B. Mehrausgaben Kindergartenganztags u. Ferienbetreuung ca. 7.000€ oder Landesumlage ca. 7.200 €)

Der Saldo 1 bedeutet also, dass sich die Ausgaben im operativen Gesamthaushalt mehr als nur decken und somit ein gewisser Spielraum für Investitionen gegeben ist. Der positive Wert, ist zum Großteil aufgrund der Verwendung des Gemeindefinanzausgleiches zur Abdeckung des operativen Haushaltes geschuldet. Außerdem wurden die Gemeindeabgaben wie z. B Kommunalsteuer aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Situation nach den Vorsichtsprinzip budgetiert.

## Bereinigung Gebührenhaushalte

Die bereits erläuterten Salden des Finanzierungshaushaltes und des Ergebnishaushaltes müssen jetzt noch um die Gebührenhaushalte bereinigt werden. Bestimmte Teilbereiche der Gebarung bedürfen nämlich weiterhin, aufgrund von Gebührenkalkulationen, einer gesonderten Darstellung. Dies betrifft den Wirtschaftshof (8200) und die Teilbereiche (8500-8599). Somit ergeben sich in Abbildung 3. folgende Werte.

Mit der Bereinigung kann somit auch der hoheitliche operative Deckungsgrad dargestellt werden.

Ergebnis- und Finanzierungshaushalt unter Berücksichtigung der kostendeckend geführten Gebührenhaushalte:				
	ER	ER	FR	FR
	(SA0)	(SA00)	(SA1)	(SA5)
Gesamthaushalt :	265 370,74	197 493,94	487 131,02	294 564,14
<i>abzüglich:</i>				
Wirtschaftshof - Ansatz 820:	1 697,92	1 697,81	-3 525,32	-6 147,50
Wasserversorgung - Ansatz 850:	10 407,71	45 389,72	28 897,69	-21 219,40
Abwasserentsorgung - Ansatz 851:	73 531,84	25 365,00	107 364,37	93 733,83
Müllentsorgung - Ansatz 852:	-399,34	8 817,87	1 497,77	899,37
Wohngebäude - Ansatz 853:	20 994,24	107 115,21	16 674,53	-47 532,78
Sonstige Betriebe mit eigenem Rechnungskreis	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Betriebe mit eigenem Rechnungskreis	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamthaushalt abzüglich der GHHs etc.:	159 138,37	9 108,33	336 221,98	274 830,62

## Analyse des Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA: € 15.450.744,68  
 Summe PASSIVA: € 15.450.744,68

Nettovermögen (Ausgleichsposten) € 4.813.856,36

Der Bürgermeister eröffnet die Diskussion.  
 Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Gemeinderat beschließt in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 02.05.2022 **einstimmig**: den Rechnungsabschluss 2021 gem. oben angefügten Kennzahlen (Summen) und Beilage 2a Rechnungsabschluss mit Beilagen (Anlagenspiegel, textliche Erläuterungen, Vermögensrechnung 2021, Rechnungsabschlussentwurf 2021)

## **5) Kassenprüfungsbericht**

Der Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses, GR. Johann Haas berichtet, dass die Gebarung der Marktgemeinde Sachsenburg vom Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss am 19. April 2022 für den Zeitraum 4. Vierteljahr 2021 auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft und dabei folgendes festgestellt wurde:

### **TAGESORDNUNG**

- 1) Kommunalsteuerentwicklung
- 2) Rechnungsabschluss 2021
- 3) Überprüfung der Belege 4. Quartal 2021

#### **I. Einleitende Feststellungen zur Kassenprüfung**

1. Den Bestimmungen des § 28 GHÖ (Personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.
2. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des 32 K-GHG (Einheitskasse).
3. Grundsätzlich werden keine Nebenkassen und Sonderkassen geführt. Lediglich im Meldeamt wird von der Gemeindebediensteten Silvia Hinteregger eine Inkassostelle für Einnahmen aus Bundes- und Verwaltungsabgaben bzw. eine Kopie- und Fax-Abrechnung geführt, welche monatlich mit der Hauptkasse abgerechnet wird. Diese weist zur Zeit der Prüfung einen Stand von **€ 315,80** auf.

#### **II. Kassenbestandsprüfung**

1. Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse geprüft. Der Kassensollbestand stimmt mit dem Istbestand überein.

Der Tagesabschluss liegt dieser Niederschrift als integrierender Bestandteil bei.

2. Von der Finanzverwaltung wurde folgende Erklärung abgegeben:
  - a) Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die gesamte Kassenverwaltung,
  - b) alle Ein- und Auszahlungen sind in den Büchern eingetragen,
  - c) alle kasseneigenen Gelder sind im Tagesabschluss enthalten,
  - d) im Tagesabschluss befinden sich keine fremden Gelder, die von der Kasse zu verwalten sind.
  - e) Insgesamt ergibt der Tagesabschluss vom 15.04.2022 **€ 1.751.713,94**.

### III. Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung umfasst alle Kreditorenbuchungen, Debitorenbuchungen, Lohnbuchungen, Sachkontobuchungen sowie Umbuchungen in Einnahmen und Ausgaben zwischen dem 01. Oktober 2021 und dem 31. Dezember 2021 (Anhang B)

### IV. Prüfung der Gebarung

auf

Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

### V. Ablauf der Prüfung

#### **ZU TOP1) Entwicklung Kommunalsteuer**

Der Finanzverwalter präsentiert anhand einer Grafik (Anhang B) die erfreuliche Kommunalsteuerentwicklung der letzten 20 Jahre. Dabei ist ersichtlich, dass die Kommunalsteuereinnahmen seit 2015 durchschnittlich um + 8,2 % gestiegen sind. Es ist zu beachten, dass es auch Nachzahlungen (Außenstände) aus Vorjahren gegeben hat, die sich ebenfalls in den Rechnungsabschlüssen der Folgejahre niedergeschlagen haben. Im Jahr 2021 schlagen sich die Kommunalsteuereinnahmen mit 793.014,92 € zu Buche, wovon 17.269,13 € als Nachzahlungen aus Vorjahren zu deklarieren sind. Es ist auch eine positive Entwicklung der Kommunalsteuerußenstände zu verzeichnen. Die Außenstandentwicklung wird anhand einer Jahresaufstellung beginnend mit dem Jahr 2018 dargestellt. (Anhang C) Derzeit sind noch 2.127,02 € Kommunalsteuer inkl. Mahngebühren und Säumniszuschläge ausständig. Jedoch sind diese Außenstände als einbringlich zu bewerten und werden mittels Ratenplanbescheid geregelt.

#### **ZU TOP2) Rechnungsabschluss 2021**

Finanzverwalter Alexander Edlinger präsentiert die Zahlen des Rechnungsabschlusses 2021. Es werden die einzelnen Kennzahlen und Salden zum Rechnungsabschluss 2021 interpretiert. Trotz der ungewissen wirtschaftlichen Zeiten (Covid 19) kann auf ein positives Ergebnis (Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt) im Jahr 2021 zurückgeblückt werden. Es ist gelungen die Liquidität zu sichern und gleichzeitig die freien Mittel so einzusetzen, dass Sie zur Finanzierung von Projekten dienen (Haus Kohl). Die textlichen Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2021 bilden einen integrierten Bestandteil zum Protokoll. Seitens der Finanzverwaltung wird auf sämtliche Fragen des Kontrollausschusses eingegangen. Der Rechnungsabschluss 2021 wird seitens des Kontrollausschusses einstimmig zur Kenntnis genommen. Die textlichen Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2021 wurden den Kontrollausschussmitgliedern bereitgestellt und bilden somit einen integrierten Bestandteil zum Protokoll.

#### **ZU TOP3) Überprüfung der Belege 4. Quartal 2021**

Die Nachvollziehbarkeit ist durchgehend gegeben. Bezüglich der Belegprüfung des 3. Quartals 2021 wird vom Finanzverwalter angemerkt, dass die Rabattsituation mit „Unser Lagerhaus“ abgeklärt wurde. Die Rabatte wurden in den Vorjahren definitiv nicht gewährt. „Unser Lagerhaus“ wird dies in Zukunft ändern und einen Rabatt von 10 % auf Werkzeuge u. Geräte gewähren. (ausgenommen Werkstatt u. Tankstelle).

Laut Auskunft kann keine nachträgliche Gutschrift für vergangene Jahre erstellt werden. (Zu Geringe Umsätze 800-1000 € im Jahr 2021). (Anhang B)

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Erläuterungen des Obmannes des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses zustimmend zur Kenntnis.

## **6) Bringungsgemeinschaft „GTW Lanzewitzen“;**

### **a) Gewährung Bedarfszuweisung (BZ) „außerhalb des Rahmens“**

Vorab erklärt sich Herr GV Hermann Supersperg zu diesem Tagesordnungspunkt für befähigt. Als Ersatz nimmt Herr GR Reinhard Feichter an der Sitzung teil.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Bringungsgemeinschaft (BG) „GTW Lanzewitzen“ mit Schreiben vom 19.04.2022 einen Antrag zur Auszahlung der durch LR. Ing. Fellner zugesagten Bedarfszuweisung „außerhalb des Rahmens“ wie folgt eingebracht hat:

*„... wie bereits am 16. Juli 2021 im Zuge der Vollversammlung in Anwesenheit des Herrn Bürgermeisters – mitgeteilt, werden sich die Projektkosten beim im Bau befindlichen Wegprojekt aufgrund von eingetretenen Schadensereignissen, und vor dem Projektbeginn nicht erkennbaren Zusatzleistungen, welche während des Bauablaufes eingetreten sind, erhöhen. In der Beilage werden die Mehrkosten begründet und das Protokoll der Vollversammlung vom 16. Juli 2021 mit den erforderlichen einstimmigen Beschlüssen angefügt.*

*Der Basisantrag für die Erhöhung der Projektkosten und des Förderbeitrages beim AKL, Abt. 10 Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum und Agrartechnik, wurde in der 83. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 23. November 2021 einstimmig beschlossen (Absatz V/Punkt 5).*

*Anlässlich einer Videokonferenz am 18.01.2022 mit Herrn LR Ing. Fellner konnten wir eine Zusage für eine Bedarfszuweisung (BZ) „außerhalb des Rahmens“ in der maximalen Höhe von € 50.000,00 erzielen. Die Auszahlung – nach Antragsstellung (über die Gemeinde) – wird der BG GTW Lanzewitzen für 2022 zugesagt.*

*Wir bitten um Prüfung und positive Beurteilung unseres Antrages. Für Rückfragen bzw. ein persönliches Gespräch mit den Gremien stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.“*

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, die von Herrn LR. Ing. Fellner zur Ausfinanzierung des gegenständlichen Projektes der BG „GTW Lanzewitzen“ außerhalb des Rahmens zugesagten Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 50.000,00 an die BG „GTW Lanzewitzen“ zu gewähren und umgehend nach Erhalt an diese zur Auszahlung zu bringen.

### **b) Antrag auf Erhöhung des anteiligen Förderbeitrages**

Vorab erklärt sich Herr GV Hermann Supersperg zu diesem Tagesordnungspunkt für befähigt. Als Ersatz nimmt Herr GR Reinhard Feichter an der Sitzung teil.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Bringungsgemeinschaft (BG) „GTW Lanzewitzen“ mit Schreiben vom 19.04.2022 einen Antrag auf Erhöhung des anteiligen Förderbeitrages, wie folgt eingebracht hat:

*„.... wie bereits am 16. Juli 2021 im Zuge der Vollversammlung in Anwesenheit des Herrn Bürgermeisters – mitgeteilt, werden sich die Projektskosten beim im Bau befindlichen Wegprojekt aufgrund von eingetretenen Schadensereignissen, und vor dem Projektbeginn nicht erkennbaren Zusatzleistungen, welche während des Bauablaufes eingetreten sind, erhöhen. In der Beilage werden die Mehrkosten begründet und das Protokoll der Vollversammlung vom 16. Juli 2021 mit den erforderlichen einstimmigen Beschlüssen angefügt.*

*Der Basisantrag für die Erhöhung der Projektskosten und des Förderbeitrages beim AKL, Abt. 10 Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum und Agrartechnik, wurde in der 83. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 23. November 2021 einstimmig beschlossen (Absatz V/Punkt 5).*

*Anlässlich einer Videokonferenz am 18.01.2022 mit Herrn LR Ing. Fellner konnten wir eine Zusage für eine Bedarfszuweisung (BZ) „außerhalb des Rahmens“ in der maximalen Höhe von € 50.000,00 erzielen. Die Auszahlung – nach Antragsstellung (über die Gemeinde) – wird der BG GTW Lanzewitzen für 2022 zugesagt.*

*Wir bitten um Ihre Unterstützung, Zustimmung und das Fortschreiben des genehmigten Fördersatzes von 25 % (lt. Pkt. 2.3.2 „Mittelherkunft“ des Förderungsvertrages von 2019) in Höhe von € 150.000,00 abzgl. € 50.000 (BZ außerhalb des Rahmens); dies ergibt einen zusätzlich benötigten Förderbeitrag in Höhe von € 100.000,00. Im Falle einer Genehmigung sind wir auch für eine langfristige Ausschüttung (z.B. je € 20.000,00 auf fünf Jahre ab 2023) offen, um den jährlichen Finanzplan der Gemeinde nicht wesentlich zu belasten.*

*Wir bitten um Prüfung und positive Beurteilung unseres Antrages. Für Rückfragen bzw. ein persönliches Gespräch mit den Gremien stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.“*

Der Bürgermeister verweist auf den Beschluss des Gemeinderates vom 05.07.2019, durch welchem der BG „Güterweg Lanzewitzen“ zur Neuerrichtung des gegenständlichen Weges eine Förderung in Höhe von € 400.000,--, beginnend ab dem Jahr 2021 mit € 50.000,--, dem Jahr 2022 mit € 100.000,--, dem Jahr 2023 mit € 150.000,- - und dem Jahr 2024 mit € 100.000,-- gewährt wurde. Der Bürgermeister ist der Ansicht, dass die Gewährung der € 400.000,--/Förderung bereits sehr großzügig war und schlägt vor, dass die oben angeführten Mehrkosten von der Bringungsgemeinschaft GTW Lanzewitzen aufzubringen sind.

Nach reger Diskussion stellt der Bürgermeister auf Vorschlag von Herrn Vzbgm. Haas den Antrag, der BG „Güterweg Lanzewitzen“ einen zusätzlich benötigten Förderbeitrag in Höhe von € 50.000,-- aufgeteilt auf die Jahre 2023 bis 2027 (je € 10.000,--) zu gewähren.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen mit 8:7 Stimmen, der BG „Güterweg Lanzewitzen“ einen zusätzlich benötigten Förderbeitrag in Höhe von € 50.000,-- aufgeteilt auf die Jahre 2023 bis 2027 (je € 10.000,--) zu gewähren.

## **7) Verpachtung Schwimmbadbuffet**

Der Bürgermeister informiert, dass die bisherige Pächterin des Schwimmbadbuffets, Frau Katrin Reicht aufgrund ihrer Schwangerschaft den laufenden Pachtvertrag aufgekündigt hat.

Nunmehr hat Herr Mario Schwaiger, wohnhaft in Spittal/Drau sein Interesse an der Pachtung des Schwimmbadbuffet für die Dauer von 5 Jahren bekundet. Herr Schwaiger ist schon seit Jahrzehnten als Koch tätig.

Der Pachtzins beträgt jährlich € 500,00 inkl. MWSt. und ist dieser mit 1.9. fällig. Bei Schwimmbaderlösen unter € 15.000,-- (brutto) durch die Marktgemeinde Sachsenburg vermindert sich der Pachtzins auf € 400,-- (inkl. MWSt.). Weiters verpflichtet sich die Pächterin für die anfallenden Stromkosten eine Teilzahlung in Höhe von € 400,00 bis 15.08. des jeweiligen Jahres zu leisten, welcher dann mit der KELAG-Jahresrechnung abgerechnet wird. Als Kautions wird ein Betrag in Höhe von € 500,00 vereinbart und ist diese bis spätestens 31.5.2022 an die Marktgemeinde Sachsenburg einzuzahlen.

Der Pächter verpflichtet sich den Buffetbetrieb nur im Rahmen der gegebenen Konzessionsbefugnisse innerhalb der festgelegten Badöffnungszeiten (9.00 - 19.00 Uhr) zu betreiben. Das Buffet kann jedoch bei Notwendigkeit für die Bewirtung von Gästen auch über die angegebene Badeschlusszeit (19.00 Uhr), längstens jedoch bis 22.00 Uhr offen bleiben.

Für die Betriebskosten des Pachtgegenstandes (Strom, Wasser, Abfallbeseitigung) hat der Pächter selbst aufzukommen.

Eine Weiterverpachtung des Pachtgegenstandes ist dem Pächter nicht gestattet. Der Pächter hat das Pachtverhältnis persönlich auszuüben.

Der Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, das Schwimmbadbuffet ab der Sommersaison 2022 an Herrn Mario Schwaiger für die Dauer von 5 Jahren (2022 – 2026) zu verpachten, und in der Folge mit diesem den entsprechenden Pachtvertrag abzuschließen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig den vom Bürgermeister gestellten Antrag.

## **8) Campingplatz Betriebsgesellschaft; Zustimmung als Minderheitseigentümer zur Anmietung Gastgewerbebetrieb**

Vor Eingang in diesen Tagesordnungspunkt erklären sich die Mitglieder des Gemeinderates Hermann Supersperg, Mag. Karin Kulterer, DI (FH) Christoph Lampersberger sowie Bürgermeister Wilfried Pichler für befangen. Als Ersatz nimmt Herr GR. Reinhard Feichter an der Sitzung teil. Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich einstimmig für den Verbleib von Bürgermeister Wilfried Pichler im Sitzungssaal,

sodass er als Geschäftsführer der Campingplatz Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG die nötigen Auskünfte und Informationen erteilen kann.

Den Vorsitz bei diesem Tagesordnungspunkt übernimmt Herr Vzbgm. Haas. Dieser stellt sodann den Antrag zur Geschäftsbehandlung, die Beschlussfassung über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durchzuführen, ob die Marktgemeinde Sachsenburg in ihrer Funktion als Minderheitsbeteiligte, bei der abzuhaltenden Gesellschaftsversammlung der „Campingplatzbetriebsgesellschaft m.b.H & Co KG“ die Zustimmung zur Anmietung und den Betrieb des Gastgewerbebetriebes Penker durch die Campingplatz Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG erteilt. Dieser Antrag wird von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund der derzeitigen Situation beim Gasthaus „Penker“ angedacht sei, den Gastgewerbebetrieb „Penker“ durch die „Campingplatzbetriebsgesellschaft m.b.H & Co KG“ zu mieten, um so einen unvermeidlichen Leerstand eines Betriebes am Marktplatz mit all seinen negativen Auswirkungen für unseren Ort zu vermeiden. Dabei werden vom Bürgermeister sämtliche betriebswirtschaftliche Zahlen zum Gastgewerbebetrieb „Penker“ präsentiert und auch die Eckdaten des zukünftigen Pachtvertrages erläutert.

Nach reger Beratung und Abwägung aller vorliegenden Fakten beschließen die Mitglieder des Gemeinderates mit 9 zu 3 Gegenstimmen, dass sich die Marktgemeinde Sachsenburg als Minderheitsbeteiligte, bei der abzuhaltenden Gesellschaftsversammlung der „Campingplatzbetriebsgesellschaft m.b.H & Co KG“ gegen die Anmietung und den Betrieb des Gastgewerbebetriebes „Penker“ durch die Campingplatz Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG ausspricht.

### **9) Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus Obergottesfeld; Beratung über Grundankauf (Grdstk. 383/2, Ausmaß: 1.045 m<sup>2</sup>) sowie Finanzierung Regionalfonds**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Kameradschaft der Feuerwehr Obergottesfeld und auch die Dorfgemeinschaft Obergottesfeld aufgrund der Bereitschaft von Herrn Mag. Kleinfurter das Grundstück 383/2, KG 73414 – Obergottesfeld im Ausmaß von 1.045 m<sup>2</sup> zum Preis von € 40,- je m<sup>2</sup> zu veräußern, nunmehr zum Entschluss gekommen ist, das Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus in zentraler Lage auf dem angeführten Grundstück zu errichten und demnach das gegenständliche Grundstück anzukaufen.

Das mit Kaufvertrag vom 11.01.2022 von Frau Gertrud Pöllner zum Gesamtkaufpreis von € 17.160,- angekaufte Grundstück 176/4, KG 73414 – Obergottesfeld im Ausmaß von 780 m<sup>2</sup> soll demnach zum selben Preis, zuzüglich der von der Marktgemeinde Sachsenburg bezahlten Immobilienertragsteuer, der Grunderwerbssteuer samt Eintragungsgebühr beim Grundbuch sowie die Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages weiter veräußert werden.

Bezüglich des alten Feuerwehrhauses schlägt Vzbgm. Haas vor, dieses nicht zu verkaufen, sondern als Lager für die Gemeinde zu verwenden.

Der vom Regionalfonds vorzulegende Fördervertrag sieht ein „Regionalfonds-Darlehen“ in Höhe von € 44.308,00 für die Dauer von 5 Jahren mit einer Fixverzinsung von 0,3 % vor. Die Tilgung ist mit fünf Raten von jeweils ca. € 8.800,00 jährlich, beginnend ab dem Jahr 2023 vorgesehen.

Zur Annahme des Darlehensvertrages hat nun die Marktgemeinde Sachsenburg folgende Annahme- und Verpflichtungserklärung zu beschließen:

- a) Die Marktgemeinde Sachsenburg erklärt das Förderungsangebot des Kärntner Regionalfonds vorbehaltlos anzunehmen.
- b) Die Marktgemeinde Sachsenburg erklärt sich mit dem Inhalt des Förderanbotes vollinhaltlich einverstanden und verpflichtet sich alle Bedingungen und Auflagen einzuhalten.
- c) Für den Fall, dass fällige Tilgungsbeträge ein halbes Jahr ab Fälligkeitsstichtag noch nicht beglichen sind, erteilt die Marktgemeinde Sachsenburg der Gemeindeaufsichtsbehörde die unwiderrufliche Ermächtigung, den fälligen Betrag einschließlich Zinsen und Verzugszinsen direkt aus den, der Gemeinde zustehenden Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu begleichen.

Der Bürgermeister stellt daher folgende Anträge und ersucht um Beschlussfassung durch den Gemeinderat:

- a) den Abschluss des erforderlichen Kaufvertrages zum Ankauf des Grundstücks 383/2, KG 73414 – Obergottesfeld im Ausmaß von 1.045 m<sup>2</sup> zum Gesamtkaufpreis von € 41.800,00 von Herrn Mag. Wolfgang Kleinfurter.
- b) den Verkauf des mit Kaufvertrag vom 11.01.2022 von Frau Gertrud Pöllner zum Gesamtkaufpreis von € 17.160,-- angekaufte Grundstück 176/4, , KG 73414 – Obergottesfeld im Ausmaß 780 m<sup>2</sup> zum selben Preis, zuzüglich der von der Marktgemeinde Sachsenburg bezahlten Immobilienertragsteuer, der Grunderwerbssteuer samt Eintragungsgebühr beim Grundbuch sowie die Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages.
- c) das bestehende alte Feuerwehrhaus nicht zu verkaufen, sondern als Lager für die Gemeinde weiterhin zu verwenden.
- d) die vorbehaltlose Annahme des Förderungsangebotes des Kärntner Regionalfonds einschließlich Verpflichtungserklärung. Der vom Regionalfonds vorzulegende Fördervertrag sieht ein „Regionalfonds-Darlehen“ in Höhe von € 44.308,00 für die Dauer von 5 Jahren mit einer Fixverzinsung von 0,3 % vor. Die Tilgung ist mit fünf Raten von jeweils ca. € 8.800,00 jährlich, beginnend ab dem Jahr 2023 vorgesehen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Annahme der vom Bürgermeister gestellten Anträge.

## **10) BG „GTW Sachsenburg Bärnbad Abschnitt I und II“; Abschluss Straßenbenützungsvertrag**

Der Bürgermeister informiert, dass Herr Ing. Welscher als Obmann der BG „GTW Sachsenburg Barnbad Abschnitt I und Abschnitt II zur Benützung der gegenständlichen Weganlage durch die Marktgemeinde Sachsenburg nachstehenden

### **STRASSENBENÜTZUNGSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen der Bringungsgemeinschaft GTW Sachsenburg Barnbad Abschnitt I und Abschnitt II vertreten durch Obmann Welscher Markus, Feuchtender 20 ,9811 Lendorf, und Marktgemeinde Sachsenburg, 9751 Sachsenburg Marktplatz 12, kurz „Benützer“ genannt, vorgelegt hat:

#### **1. Vertragsgegenstand**

- 1.1. Die Weggemeinschaft gestatten dem Benützer den Abschnitt I und Teile des Abschnitt II als Zufahrt zu den Burgruinen (obere und untere Burg) mit Fahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 t auf einer Länge von 1700 LfL mitzubenzützen.
- 1.2. Die Gestattung erstreckt sich auch auf Fahrten Dritter im Interesse oder Auftrag des Benützers.
- 1.3. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.

#### **2. Dauer**

- 2.1. Dieser Vertrag wird rückwirkend mit Wirksamkeit ab 01.01.2018 bis 31.12.2047 abgeschlossen.
- 2.1. Die Weggemeinschaft kann diesen Vertrag insbesondere dann sofort auflösen, wenn Vertragsbestandteile wiederholt missachtet werden.

#### **3. Entgelt**

- 3.1. Das jährliche Entgelt beträgt
  - 3.1.1. für die Straßenbenützung Abschnitt I ..... EUR 28,70
  - 3.1.2. für die Straßenbenützung Abschnitt II ..... EUR 41,30
- 3.2. Das jährliche Entgelt ist binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss ab 2022 jährlich bis zum 01.05. selbstständig und ohne Aufforderung getrennt nach Abschnitten zu entrichten.  
(Bankverbindung:       ABSCHNITT I IBAN: AT35 3941 2000 0002 6898  
                                  ABSCHNITT II IBAN: AT98 3941 2000 0002 6831)
- 3.3. Die Entgelte sind spesenfrei zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 10% Verzugszinsen p.a. verrechnet. Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20.- je Mahnschreiben).
- 3.4. Die jährlichen Entgelte werden mit dem VPI 2020, Monat Jänner 2022, wertgesichert. Die erste Anpassung erfolgt im April 2023.
- 3.5. Vorausbezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

#### **4. Nutzungsbedingungen**

- 4.1. Am Beginn der Straße ist ein versperrbarer Schranken errichtet, der nach jeder Durchfahrt abzuschließen ist. Der Benützer erhält 1 Schlüssel. Bei vertragswidriger Verwendung des Schlüssels (z. B. Weitergabe an nicht berechnigte Dritte) sowie Benützung von nicht freigegebenen Strecken wird ein Pönale von EUR 400,-- je Einzelfall, bei Schlüsselverlust ein Betrag von EUR 150,-- je Schlüssel verrechnet.

- 4.2. Beim Befahren ist auf den Zustand der Forststraße Rücksicht zu nehmen.
- 4.3. Die Weggemeinschaft kann die Forststraße aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen) vorübergehend sperren.
- 4.4. Die Forststraße wird vom Benutzer erhalten, ihn trifft die Verkehrssicherungspflicht. Die Weggemeinschaften übernehmen daher keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der Forststraße. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung der Forststraße (z.B. von umgestürzten Bäumen), oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 4.5. Der Benutzer darf im Einvernehmen mit der Weggemeinschaft Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten an der Forststraße vornehmen.
- 4.6. Die Befahrung darf aus jagdlichen Gründen nur außerhalb der Morgen - und Abenddämmerung erfolgen.

## **5. Haftung**

- 5.1. Die Weggemeinschaft haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 5.2. Der Benutzer hält die Weggemeinschaft gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

## **6. Sonstiges**

- 6.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 6.2. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandgabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 6.3. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Benutzer als zugekommen.
- 6.4. Mehrere Benutzer bevollmächtigen einander unwiderruflich, Erklärungen und Empfangnahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.

## **7. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten**

- 7.1. Der Benutzer (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DSGVO, durch den oben genannten Obmann, als Verantwortliche erfolgt.
- 7.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt).
- 7.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 7.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an den oben genannten Obmann als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird [markus.wielscher@bundesforste.at](mailto:markus.wielscher@bundesforste.at). Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

## 8. Vertragsausfertigung

8.1. Die Weggemeinschaft erhält die Urschrift, der Benutzer eine Kopie.

Bezugnehmend auf die Straßenbenützung von Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 to wird von Herrn Bürgermeister Wilfried Pichler angemerkt, dass lt. E-Mail vom 04.05.2022 von Herrn Markus Wielscher nun auch die Benützung von Fahrzeugen über 3,5 to gewährt wird und dies somit rechtlich verbindlich ist.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind mit dem Inhalt des Straßenbenützungsvertrages einverstanden und beschließen daher einstimmig die Annahme des gegenständlichen Vertrages.

### **11) Beschlussfassung über Löschung der Pfandrechte für: a) Metallbau Tiefenböck Gesellschaft m.b.H. (FN 93844g)**

Der Bürgermeister informiert, dass das Industriegrundstück 588/1, KG 73417 – Sachsenburg im Ausmaß von 3.046 m<sup>2</sup> von Herrn Hagen Vorwerk durch Inanspruchnahme eines Regionalfonds-Darlehens von der Marktgemeinde Sachsenburg angekauft wurde. Das angeführte Grundstück befindet sich zwischen der Firma Tiefenböck und der Firma Lagermax (DPD Depot Sachsenburg) und wurde für eine allfällige Betriebserweiterung der Firma Tiefenböck benötigt.

Da als Darlehensnehmer nur die Marktgemeinde Sachsenburg in Frage kommt bzw. das Darlehen nur an Gemeinden zur Auszahlung gelangt, erwarb die Marktgemeinde Sachsenburg von Herrn Hagen Vorwerk das gegenständliche Grundstück und verkauft es, nach erfolgter grundbücherlicher Sicherstellung mit einem Pfandrecht in Höhe von € 77.512,-- , an die Firma „**Metallbau Tiefenböck Gesellschaft m.b.H.**“ weiter und war dieser Kaufpreis in acht gleichgroßen, aufeinanderfolgenden Jahresraten, beginnend im Jahr 2013, daher letztmalig im Jahr 2020, an die Marktgemeinde Sachsenburg zu leisten

Zur Sicherstellung des Kaufpreises von € 77.512,-- samt 8 % Verzugszinsen pro Jahr und einer Nebengebührenkaution im Höchstbetrag von € 15.000,--, verpfändet die kaufende Partei das Kaufobjekt, wobei sich das Pfandrecht auch auf das jeweilige Zubehör (Baulichkeiten und Anlagen) erstreckt. Das Pfandrecht für die Kaufpreisforderung ist Zug um Zug mit der Einverleibung des Eigentumsrechtes für die kaufende Partei und somit erstrangig auf dem Kaufobjekt einzutragen.

Nach ordnungsgemäßer und pünktlicher Rückzahlung der acht Jahresraten durch die Firma Metallbau Tiefenböck Gesellschaft m.b.H., ist daher das aufgrund der Urkunde vom 14.11.2012 im Grundbuch der Liegenschaft EZ 604, KG 73417 – Sachsenburg zugunsten der Marktgemeinde Sachsenburg eingetragene Pfandrecht über € 77.512,- löschungsreif.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Firma Metallbau Tiefenböck Gesellschaft m.b.H., die ausdrückliche Einwilligung zu erteilen, dass ob der EZ 604,

KG 73417 Sachsenburg, Bezirksgericht Spittal/Drau, die Löschung des Pfandrechts über € 77.512,-- zu C-LNr. 5 a 24361/2012 einverleibt werden kann.

Die Mitglieder des Gemeinderates erteilen dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig die Zustimmung.

### **b) Metallbau Tiefenböck Gesellschaft m.b.H. (FN 93844g)**

Der Bürgermeister informiert, dass das Industriegrundstück 585, KG 73417 – Sachsenburg im Ausmaß von 3.941 m<sup>2</sup> von den Römisch-katholischen Pfarrpfünden St. Margareth durch Inanspruchnahme eines Regionalfonds-Darlehens von der Marktgemeinde Sachsenburg angekauft wurde. Das angeführte Grundstück befindet sich zwischen der nunmehrigen Firma GP Mietpark & Handels GmbH (Gerhard Plössnig) und der Firma Lagermax (DPD Depot Sachsenburg) und wird für eine allfällige Betriebserweiterung sowie zur Absicherung des Standortes der Firma „Metallbau Tiefenböck Ges.m.H.“ benötigt.

Da als Darlehensnehmer nur die Marktgemeinde Sachsenburg in Frage kommt bzw. das Darlehen nur an Gemeinden zur Auszahlung gelangt, erwarb die Marktgemeinde Sachsenburg den Römisch-katholischen Pfarrpfünden St. Margareth das gegenständliche Grundstück und verkauft es, nach erfolgter grundbücherlicher Sicherstellung mit einem Pfandrecht in Höhe von € 93.992,85, an die Firma „**Metallbau Tiefenböck Gesellschaft m.b.H.**“ weiter und war dieser Kaufpreis in fünf gleichgroßen, aufeinanderfolgenden Jahresraten, beginnend mit 31.05.2018, daher letztmalig mit 31.05.2022, an die Marktgemeinde Sachsenburg zu leisten.

Zur Sicherstellung des Kaufpreises von € 93.992,85 samt 8 % Verzugszinsen pro Jahr und einer Nebengebührenkaution im Höchstbetrag von € 15.000,--, verpfändet die kaufende Partei das Kaufobjekt, wobei sich das Pfandrecht auch auf das jeweilige Zubehör (Baulichkeiten und Anlagen) erstreckt. Das Pfandrecht für die Kaufpreisforderung ist Zug um Zug mit der Einverleibung des Eigentumsrechtes für die kaufende Partei und somit erstrangig auf dem Kaufobjekt einzutragen.

Nach ordnungsgemäßer und pünktlicher Rückzahlung der fünf Jahresraten durch die Firma Metallbau Tiefenböck Gesellschaft m.b.H., ist daher das aufgrund der Urkunde vom 05.09.2017 im Grundbuch der Liegenschaft EZ 643, KG 73417 – Sachsenburg zugunsten der Marktgemeinde Sachsenburg eingetragene Pfandrecht über € 93.992,85 löschanfänglich.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Firma Metallbau Tiefenböck Gesellschaft m.b.H., die ausdrückliche Einwilligung zu erteilen, dass ob der EZ 643, KG 73417 Sachsenburg, Bezirksgericht Spittal/Drau, die Löschung des Pfandrechts über € 93.992,85 zu C-LNr. 1 a 6834/2017 einverleibt werden kann.

Die Mitglieder des Gemeinderates erteilen dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig die Zustimmung.

### **c) Hasslacher Drauland Holzindustrie GmbH (FN 115808)**

Der Bürgermeister erinnert, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.05.2005 die Grundstücke 134/1, 137/2 und 138/1, je KG 73414 – Obergottesfeld im Gesamtausmaß von 26.591 m<sup>2</sup> von Ing. Astner über den Regionalfonds angekauft wurden und seitdem im Eigentum der Marktgemeinde Sachsenburg stehen. Finanziert wurde dieser Grundankauf einschließlich Nebenkosten über den Kärntner Regionalfonds durch Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 450.983,00. Die Laufzeit dieses Darlehens beträgt fünfzehn Jahre. Die Darlehenstilgung in fünfzehn Teilbeträgen, beginnend mit 31.08.2006, mit dem jeweiligen Teilbetrag in Höhe von € 30.065,53 einschließlich der jährlichen Wertsteigerung (VPI-Bindung) erfolgt ausschließlich durch die Firma Hasslacher Drauland GmbH.

Die gegenständlichen Grundstücke wurden mit Kaufvertrag vom 26.07.2006 von der Marktgemeinde Sachsenburg an die Hasslacher Drauland Holzindustrie GmbH, um den Gesamtkaufpreis von € 525.946,56 weiterverkauft und war dieser Kaufpreis in fünfzehn gleichgroßen, aufeinanderfolgenden Jahresraten, beginnend mit 31.08.2006, daher letztmalig zum 31.08.2020, an die Marktgemeinde Sachsenburg zu leisten.

Zur Sicherstellung des Kaufpreises der Gemeinde zur Rückzahlung der fünfzehn Jahresraten für den Grundankauf bis zum Höchstbetrag von € 525.946,56, die ihr aus der Nichterfüllung der von Hasslacher Drauland Holzindustrie GmbH, aus dem Kaufvertrag übernommenen Verpflichtungen erwachsen kann, verpfändet die Gesellschaft der Marktgemeinde Sachsenburg im Grundbuch der Liegenschaft EZ 320, KG 73417 – Sachsenburg jeweils im 1. Pfandrang.

Nach ordnungsgemäßer und pünktlicher Rückzahlung der fünfzehn Jahresraten durch die Hasslacher Drauland Holzindustrie GmbH, ist daher das aufgrund der Urkunde vom 29.05.2006 im Grundbuch der Liegenschaft EZ 320, KG 73417 – Sachsenburg zugunsten der Marktgemeinde Sachsenburg eingetragene Pfandrecht über € 525.946,56 löschungsreif.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Hasslacher Drauland Holzindustrie GmbH, die ausdrückliche Einwilligung zu erteilen, dass infolge Tilgung der Schuld bei der Liegenschaft EZ 320, KG 73414 Obergottesfeld die Einverleibung der Löschung des Pfandrechtes C-LNr. 11 durchgeführt werden kann.

Die Mitglieder des Gemeinderates erteilen dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig die Zustimmung.

### **d) Noritec Holzindustrie GmbH (FN 211966)**

Der Bürgermeister erinnert, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.05.2006 die durch Teilung neu entstandenen Grundflächen und zwar das Restgrundstück 138/1 mit 7.681 m<sup>2</sup>, das Grundstück 142/1 mit 191 m<sup>2</sup> und die Trennstücke Nr. 5 mit 3.442 m<sup>2</sup> des Grundstückes 137/2, Nr. 6 mit 120 m<sup>2</sup> des Grundstückes 134/1, Nr. 9 mit 1.023 m<sup>2</sup> des Grundstückes 1469, Nr. 10 mit 2.149 m<sup>2</sup> des Grundstückes 136, Nr. 13 mit 1.187 m<sup>2</sup> des Grundstückes 139 und Nr. 15 mit 3.710 m<sup>2</sup> des Grundstückes 140 je KG

73414 – Obergottesfeld von den jeweiligen Grundeigentümern über den Regionalfonds angekauft wurden und seitdem im Eigentum der Marktgemeinde Sachsenburg stehen. Finanziert wurde dieser Grundankauf einschließlich Nebenkosten über den Kärntner Regionalfonds durch Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 313.420,80. Die Laufzeit dieses Darlehens beträgt fünfzehn Jahre. Die Darlehenstilgung in fünfzehn Teilbeträgen, beginnend mit 31.08.2007, mit dem jeweiligen Teilbetrag in Höhe von € 20.894,72 einschließlich der jährlichen Wertsteigerung (VPI-Bindung) erfolgt ausschließlich durch die Firma NORITEC Holzindustrie GmbH.

Die gegenständlichen Grundstücke wurden mit Kaufvertrag vom 29.05.2006 von der Marktgemeinde Sachsenburg an die Noritec Holzindustrie GmbH, um den Gesamtkaufpreis von € 313.420,80 weiterverkauft und war dieser Kaufpreis in fünfzehn gleichgroßen, aufeinanderfolgenden Jahresraten, beginnend mit 31.08.2007, daher letztmalig zum 30.09.2021, an die Marktgemeinde Sachsenburg zu leisten.

Zur Sicherstellung des Kaufpreises der Gemeinde zur Rückzahlung der fünfzehn Jahresraten für den Grundankauf bis zum Höchstbetrag von € 313.420,80, die ihr aus der Nichterfüllung der von der Noritec Holzindustrie GmbH, aus dem Kaufvertrag übernommenen Verpflichtungen erwachsen kann, verpfändet die Gesellschaft der Marktgemeinde Sachsenburg im Grundbuch der Liegenschaft EZ 321, KG 73414 – Obergottesfeld jeweils im 1. Pfandrang.

Nach ordnungsgemäßer und pünktlicher Rückzahlung der fünfzehn Jahresraten durch die Noritec Holzindustrie GmbH, ist daher das aufgrund der Urkunde vom 29.05.2006 im Grundbuch der Liegenschaft EZ 321, KG 73414 – Obergottesfeld zugunsten der Marktgemeinde Sachsenburg eingetragene Pfandrecht über € 313.420,80 löschungsreif.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Noritec Holzindustrie GmbH, die ausdrückliche Einwilligung zu erteilen, dass infolge Tilgung der Schuld bei der Liegenschaft EZ 321, KG 73414 Obergottesfeld die Einverleibung der Löschung des Pfandrechtes C-LNr. 7 durchgeführt werden kann.

Die Mitglieder des Gemeinderates erteilen dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig die Zustimmung.

## **12) Genehmigung Vermessungsurkunde; Christof Obernosterer – Marktgemeinde Sachsenburg; GZ.: 11419/20**

Der Bürgermeister bezieht sich auf den Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2020 mit welchem die Vermessungsurkunde vom Vermessungsbüro Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau vom 24.03.2020, GZ 11419/20V durchgeführt und demnach aus dem Grundstück 335/1, KG 73417 – Sachsenburg (Eigentümer: Christof Obernosterer) eine Fläche von 137 m<sup>2</sup> an die Marktgemeinde Sachsenburg (Öffentliches Gut EZ 530) abgetreten wurde bzw. Herr Christof Obernosterer von der Marktgemeinde Sachsenburg aus dem Grundstück 812, KG 73417 – Sachsenburg

(Öffentliches Gut EZ 530) das Trennstück „2“ im Ausmaß von 16 m<sup>2</sup> erhalten hat und dieses mit dem Grundstück 335/1, KG 73417 – Sachsenburg vereinigt wurde.

Durch diese Grundabtretung konnte die „10. Oktober-Straße“ im Bereich der Liegenschaft „Halilovic Osman“ bis zur Liegenschaft „Plößnig Gerhard“ um ca. 1,5 m verbreitert werden.

Nach Durchführung dieser Vermessungsurkunde ist nunmehr die Beschlussfassung der nachfolgenden Vermessungsurkunde vom Vermessungsbüro Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau vom 03.11.2020, GZ 11419/20 (GF.Nr.: 1188/2021/73) erforderlich, um an Herrn Christof Obernosterer (Grundstück 335/1, KG 73417 – Sachsenburg) das Trennstück 1 im Ausmaß von 188 m<sup>2</sup> und das Trennstück 2 im Ausmaß von 284 m<sup>2</sup> (Gesamt: 472 m<sup>2</sup>) aus dem Grundstück 843, KG 73417 – Sachsenburg (Öffentliches Gut EZ 530) unentgeltlich zu übertragen. Die Durchführung der gegenständlichen Vermessungsurkunde erfolgt nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Die Kundmachung nach dem Kärntner Straßengesetz 2017 über die Durchführung der gegenständlichen Vermessungsurkunde wurde im Zeitraum 19.01.2022 bis 16.02.2022 verlautbart und es wurde innerhalb dieser Frist gegen die Grundstücksübertragung kein Einwand erhoben.

Ergänzend berichtet der Bürgermeister, dass unter anderem für die Abschreibung der vorhin angeführten Trennstücke zur Löschung der Straßenanlage in dem Grundbuchsstand der Marktgemeinde Sachsenburg (Öffentliches Gut) die Erlassung einer entsprechenden Verordnung erforderlich ist.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen daher einstimmig die Erlassung der nachstehenden

## Verordnung

- des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 05.05.2022, Zahl: 612-1/205/2022, mit der das Trennstück 1 im Ausmaß von 188 m<sup>2</sup> und das Trennstück 2 im Ausmaß von 284 m<sup>2</sup> (Gesamt: 472 m<sup>2</sup>) aus dem Grundstück 843, KG 73417 – Sachsenburg (Öffentliches Gut EZ 530) laut Vermessungsurkunde von DI. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau vom 03.11.2020, GZ 11419/20 (GF.Nr.: 1188/2021/73), aus dem Gemeingebrauch zu entlassen, unentgeltlich aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Sachsenburg auszuscheiden und gemäß § 22 des Kärntner Straßengesetzes 2017 als **Verbindungsstraße aufzulassen** sowie in der Folge mit Grundstück 335/1, KG 73417 – Sachsenburg (Eigentümer: Christof Obernosterer) zu vereinigen.

### § 1

Gemäß § 22 des Kärntner Straßengesetzes 2017 wird das Trennstück 1 im Ausmaß von 188 m<sup>2</sup> und das Trennstück 2 im Ausmaß von 284 m<sup>2</sup> (Gesamt: 472 m<sup>2</sup>) aus dem Grundstück 843, KG 73417 – Sachsenburg (Öffentliches Gut EZ 530) laut

Vermessungsurkunde von DI. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau vom 03.11.2020, GZ 11419/20 (GF.Nr.: 1188/2021/73), aus dem Gemeingebrauch entlassen, unentgeltlich aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Sachsenburg ausgeschieden und gemäß § 22 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. 8/2017, in der Fassung LGBl. Nr. 91/2020 als **Verbindungsstraße aufgelassen** sowie in der Folge mit Grundstück 335/1, KG 73417 – Sachsenburg (Eigentümer: Christof Obernosterer) vereinigt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

### **13) Entsumpfungsgenossenschaft Obergottesfeld-Lessnig; Funktionsuntüchtigkeit der Entwässerungsgräben**

Der Bürgermeister teilt mit, dass von der „Entsumpfungsgenossenschaft Obergottesfeld – Leßnig“ (Obfrau Herlinde Albaner) ein Schreiben betreffend die Funktionsuntüchtigkeit der Entwässerungsgräben wegen versandeten Obergottesfelder Baches mit folgendem Inhalt vorliegt:

*„Die Entsumpfungsgenossenschaft Obergottesfeld - Lessnig ist eine sehr alte wasserrechtliche Genossenschaft, die sich um die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich Obergottesfeld und Lessnig kümmert.*

*Durch die Errichtung der Eisenbahnstrecke Villach-Franzensfeste Ende des vorletzten Jahrhunderts wurden die natürlichen Wasserabflüsse (die sogenannten „Gießblauen“) durchschnitten und abgesperrt. Dadurch kam es zu einer Vernässung der Wiesen.*

*Aus diesem Grund hat die Eisenbahn auf der Bergseite ihres Bahndammes einen Entwässerungsgraben von Streckenkilometer 215 (Einmündung des Eisenbahn-Entwässerungsgrabens in den Obergottesfelderbach) bis zu km 217,2 angelegt.*

*Bereits in den 1930 er Jahren kam es zu gravierenden Problemen und Rechtsstreitigkeiten. Als Ergebnis dieser Gespräche bzw. Verhandlungen wurde eindeutig festgehalten, dass die Eisenbahn diesen bahnbegleitenden Entwässerungsgraben auf eigene Kosten Instand hält und die Entwässerungsgräben der Entsumpfungsgenossenschaft in diesen bahneigenen Abzugsgraben unentgeltlich einmünden können.*

*Der guten Ordnung halber wird festgehalten, dass durch diese Entwässerungsgräben auch das Wasser eines Gerinnes, welches von der Pirkeben ins Tal fließt, abgeleitet wird.*

*Im Zuge der Errichtung der neuen B100, welche in einem Teilbereich sehr nahe an die Eisenbahntrasse heranrückt, wurde in diesem Teilstück der Eisenbahnentwässerungsgraben umgelegt.*

*Dies dürfte auch der Zeitpunkt gewesen sein, wo das letzte Mal diese Grabenanlage und insbesondere der zur Wasserabfuhr notwendige Obergottesfelderbach entsprechend gewartet und instandgehalten wurde.*

*Insbesondere der Obergottesfelderbach hat in dem Zeitraum seit damals sein gesamtes vom Berg mitgeführte Geschiebe, vergleichsweise flachen Talverlauf abgelagert, sodass nun eine Entwässerung der Felder mittels des Eisenbahnentwässerungsgrabens nicht mehr möglich ist. Dies führte im vergangenen Jahr zu gravierenden Vernässungsschäden und Ernteaussfällen.*

*Um die Zuständigkeit genau abzuklären, wurden im vergangenen Jahr zahlreiche Gespräche geführt und entsprechende Dokumente von der ÖBB dankenswerterweise zur Verfügung gestellt. Ein Satz dieser Dokumente wurde bereits der Marktgemeinde Sachsenburg zur Verfügung gestellt.*

*Aus diesen Unterlagen ist klar zu erkennen, dass für die Räumung und Instandhaltung des Talverlaufes des Obergottesfelderbaches die Straßenverwaltung, die Eisenbahn und die Wasserbauverwaltung jeweils zu einem Drittel zuständig ist.*

*Dementsprechend wurden im vergangenen Jahr eingehende Gespräche geführt, die jedoch leider bis dato zu keinem Erfolg geführt haben.*

*Da aufgrund der unterlassenen Instandhaltung des Obergottesfelderbaches durch diese drei zuständigen Institutionen es regelmäßig zu Überflutungen, insbesondere auch im Bereich der Pumpstation des Abwasserverbandes kommt, ersucht die Entsumpfungsgenossenschaft die Marktgemeinde Sachsenburg um eine umgehende Intervention bei den drei betroffenen Institutionen, um eine Räumung des Obergottesfelderbaches herbeizuführen.*

*Es wäre schön, wenn der Gemeinderat durch einen entsprechenden Beschluss diesem Anliegen Nachdruck verleihen könnte.*

*Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung, ebenso wie Bernhard Futter, der sich in meinem Auftrag im letzten Jahr sehr um diese Angelegenheit bemüht hat.*

*Verbunden mit der Bitte um eine tatkräftige Unterstützung in der für die Ortschaft Obergottesfeld so wichtigen Angelegenheit verbleibe ich mit freundlichen Grüßen“*

Die Mitglieder des Gemeinderates schließen sich diesem Begehren vollinhaltlich an und beschließen daher einstimmig, die entsprechenden Stellen nochmals mit Nachdruck auf die rasche Umsetzung der notwendigen Maßnahmen hinzuweisen.

#### **14) Schaffung einer 2. Kindergartengruppe (Provisorium)**

Der Bürgermeister berichtet, dass für das Kindergartenjahr 2022/2023 bereits 40 Anmeldungen vorliegen und wir bemüht sein müssen, bis zur Erweiterung des bestehenden Kindergartengebäudes ein Provisorium zu schaffen. Dabei wird eine Gruppe im bestehenden Kindergarten ganztägig und die zweite Gruppe halbtags (07.00 – 13.00 Uhr) geführt.

Als Provisorium soll, wie bereits vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen, der „Kleine Saal“ im Erdgeschoß des Veranstaltungszentrums adaptiert werden. Diesbezüglich findet am 12.5.2022 durch Frau Arzmann und Herrn DI. Fercher vom Amt der Kärntner Landesregierung (Unterabteilung Elementarbildung) eine Besichtigung der provisorischen Räumlichkeiten statt.

Dazu bemerkt der Bürgermeister, dass das Veranstaltungszentrum für eine kurzfristige Lösung eine günstigere Variante darstellt. Für die Containerlösung müsste ein Unterbau sowie ein Wasser- und Kanalanschluss hergestellt werden.

Nach ausführlicher Beratung beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig die Schaffung einer 2. Kindergartengruppe mit der provisorischen Unterbringung im „Kleinen Saal“ im Erdgeschoß des Veranstaltungszentrums.

### **15) Anpassung Elternbeiträge Kindergarten und KiTa ab 09/2022**

Der Bürgermeister teilt mit, dass aufgrund der Indexanpassung eine Erhöhung der Eltern- sowie Essensbeiträge im Kindergarten und in der KITA unbedingt erforderlich sei. Auf Vorschlag des Sozialausschusses und des Gemeindevorstandes sollen beim Kindergarten die Elternbeiträge um 4 % erhöht und die Essensbeiträge je Essen mit € 5,50 (Durchläuferkosten) festgelegt werden.

Die Mitglieder des Gemeinderates schließen sich den Vorschlägen des Sozialausschusses und Gemeindevorstandes an und beschließen einstimmig, die in der nachstehenden Tabelle angeführten Eltern- sowie Essensbeiträge für den Kindergarten wie folgt:

Elternbeiträge Caritas Kindergarten Sachsenburg (Vorschlag 1)					
	bis 5 Jahre			verpfl. Ki-Jahr	
	Gesamt Elternbeitrag	Ki-Stip.	Eb zu bezahlen	Ki-Stip.	Eb zu bezahlen
Halbtags ohne Essen	€ 81,00	€ 70,00	€ 11,00	€ 85,00	€ -
Halbtags mit Essen	€ 191,00	€ 70,00	€ 121,00	€ 85,00	€ 106,00
Ganztags mit Essen	€ 242,00	€ 96,00	€ 146,00	€ 113,00	€ 129,00

Erhöhung Elternbeitrag **max. 4 %** lt. Auskunft Caritas

Bei Wegefall der 4% Regelung wird der Elternebeitrag an den Durchschnitt der umliegenden Gemeinden angepasst.

**(Essensbeitrag =Durchläufer) 5,50 €**

Auf Vorschlag des Sozialausschusses und des Gemeindevorstandes sollen bei der KITA nur die Essensbeiträge je Essen mit € 5,50 (Durchläuferkosten) festgelegt werden.

Die Mitglieder des Gemeinderates schließen sich den Vorschlägen des Sozialausschusses und Gemeindevorstandes an und beschließen einstimmig, die in der nachstehenden Tabelle angeführten Eltern- sowie Essensbeiträge für die KITA wie folgt:

Elternbeiträge Caritas KITA Sachsenburg (Vorschlag 1)			
Tarif	Gesamt Elternbeitrag	Ki-Stip.	Eb zu bezahlen
Halbtags ohne Esse	€ 127,00	€ 103,00	€ 24,00
Halbtags mit Essen	€ 237,00	€ 103,00	€ 134,00
Ganztags mit Essen	€ 315,00	€ 157,00	€ 158,00

Essensbeitragerhöhung durchgeführt 5,50 € pro Tag

## 16) Anpassung Beiträge bzw. Erlassung Verordnung schulische Tagesbetreuung ab 09/2022

Der Bürgermeister informiert, dass die Erhöhung der Beiträge für die Inanspruchnahme der schulischen Tagesbetreuung aufgrund einer Verringerung der Bundesförderung von derzeit € 5.000,-- auf nunmehr € 1.000,-- ab dem Schuljahr 2022 / 2023 unbedingt erforderlich sei. Demnach reduziert sich die Gesamtförderung von € 13.000,-- auf nunmehr € 9.000,-- ! Die jährlichen Personalkosten für die Betreuung im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform werden durch die zugestandene Bundes- und Landesförderung vermindert. Der Essensbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.

Vom Finanzverwalter wurden die Elternbeiträge richtlinienkonform ermittelt und verschiedene Vorschläge für den Eltern- als auch Essensbeitrag vorgelegt. Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die nachstehende Variante:

Variante 1					
Vorschlag Sozialausschuss					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tage
Kinder	7	1	3	4	5
Betreuung (neu)	€ 40,00	€ 32,00	€ 24,00	€ 16,00	€ 8,00
Mittagessen u Bedarf (neu)	€ 100,00	€ 80,00	€ 60,00	€ 40,00	€ 20,00
STB Beitrag Gesamt (neu):	€ 140,00	€ 112,00	€ 84,00	€ 56,00	€ 28,00
<b>Jahreseinnahmen Betreuung neu:</b>	<b>€ 2 660,00</b>	<b>€ 304,00</b>	<b>€ 684,00</b>	<b>€ 608,00</b>	<b>€ 380,00</b>
Jahreseinnahmen Mittagessen	€ 6 650,00	€ 760,00	€ 1 710,00	€ 1 520,00	€ 950,00
	Personalkosten Gesamt:			€ 22 000,00	
	Förderung Land			€ 9 000,00	
	Einnahmen Elternbeiträge			€ 4 636,00	
	Abgang von Gemeinde			-€ 8 364,00	

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen demnach einstimmig auch nachstehende

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 05.05.2022, Zahl: 211-0/204/2022, mit welcher die Beiträge für die Betreuung und Verpflegung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung festgelegt werden.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 232/2021, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 29/2021, wird verordnet:

## § 1 Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

## § 2 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

## §3 Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
2. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

## §4 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
3. Für die Verpflegung und Betreuung werden monatlich nachstehende Beträge eingehoben:

	100%	80%	60%	40%	20%
	5 Tage	4Tage	3Tage	2Tage	1Tag
Betreuung	40,00 €	32,00 €	24,00 €	16,00 €	8,00 €
Beitrag Mittagessen	100,00 €	80,00 €	60,00 €	40,00 €	20,00 €
<b>Summe:</b>	<b>140,00 €</b>	<b>112,00 €</b>	<b>84,00 €</b>	<b>56,00 €</b>	<b>28,00 €</b>

## § 5 Wirksamkeit

(1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg 24.10.2016, Zahl: 211-0/147-/2016, außer Kraft.

**Hier endet der öffentliche Teil dieser Gemeinderatssitzung!**

Es sind keine Zuhörer mehr anwesend. Daher erfolgt nun der

**NICHT ÖFFENTLICHE TEIL:**

◆ **HINWEIS:**

Gemäß K-AGO hat die Darstellung des **nicht öffentlichen Teiles** von Gemeinderatssitzungen **gesondert** zu erfolgen! Im Sinne dieser Bestimmung erfolgt dort auch deren Ausführung! (siehe eigene Niederschrift: „**Gemeinderat 1a /2022 (nicht öffentlicher Teil)! vom 05.05.2022!**“)! Weiters hat eine getrennte Ablage dieser Niederschriften im Gemeindeamt zu erfolgen!

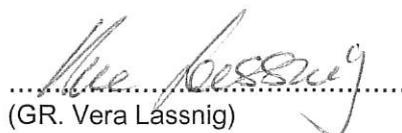
Besonders zu beachten ist:

Es darf keine Bekanntmachung des nicht öffentlichen Teiles der Niederschrift über die Homepages erfolgen! Dies bedeutet: weder auf der Homepage der Marktgemeinde Sachsenburg selbst, noch auf jener der im Gemeinderat vertretenen Parteien.

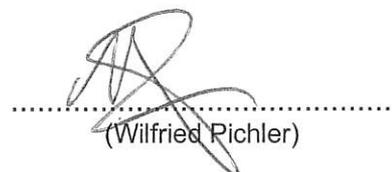
**Ende der Sitzung:** 22.30 Uhr

Für den Gemeinderat:

  
.....  
(GR. Andreas Murauer)

  
.....  
(GR. Vera Lassnig)

Der Bürgermeister:

  
.....  
(Wilfried Pichler)

Der Schriftführer:

  
.....  
(Alexander Edlinger)